



Anforderungen an die Ausbildung von qualifiziertem Bäderpersonal

Requirements for the training of qualified bath supervisors

Exigences pour la formation des gardiens de piscine qualifiés

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards International
Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright © Austrian Standards International 2021

Alle Rechte vorbehalten Nachdruck oder Vervielfältigung,
Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung gestattet!

E-Mail: service@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at/nutzungsrechte

Verkauf von in- und ausländischen Normen und
Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH
Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: service@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Webshop: www.austrian-standards.at/webshop

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

ICS 03.080.30; 03.180; 97.220.10

Ersatz für ÖNORM S 1150:2017-01

Zuständig Komitee 245
Bäderwesen

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
4 Ausbildungsanforderungen	5
4.1 Gliederung der Ausbildung.....	5
4.2 Lehrmodule – Unterrichtseinheiten	5
4.3 Stufenaufbau der Ausbildung	6
4.4 Ausbildungsleitung	7
4.5 Lehrkräfte	7
4.6 Anrechnung von Ausbildungen	7
4.7 Methodik und Didaktik.....	7
5 Prüfung	8
5.1 Voraussetzungen	8
5.2 Prüfungsablauf.....	8
5.2.1 Allgemeines	8
5.2.2 Beurteilung des Prüfungsergebnisses	8
5.2.3 Wiederholungsprüfung	8
5.2.4 Prüfungszeugnis.....	8
Anhang A (normativ) Lehrinhalte für die Ausbildung	9
Anhang B (informativ) Empfehlungen für zusätzliche Ausbildungen – Erste Hilfe und Wasserrettungsmaßnahmen	11
Literaturhinweise	12

Vorwort

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Ausgabe ÖNORM S 1150:2017, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- In der Definition von „Kleinanlage“ und „Großanlage“ wurde der Grenzwert für die Wasseroberfläche von 130m² auf 200m² geändert.
- Beim Ausbildungsmodul Badewart für Kleinbadeteiche wurden die Oberflächengewässer gestrichen.
- Beim neuen Lehrmodul Saunawart wurde die bisherige Ausbildung um den Bereich Kommunikation, Recht und Betriebsführung ergänzt.
- Das Lehrmodul Saunawart wurde unterteilt in mit- und ohne Kundenbetreuung.
- Ein neues Modul Aufgusstechnik wurde ergänzt.
- Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert.
- Die bisherigen normativen Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung zu den Fachbereichen Erste Hilfe und die Wasserrettung wurden als Empfehlungen in den informativen **Anhang B** verschoben.
- In **Tabelle B.1** wurde für die Wasserrettungsausbildung direkt auf den Erlass 704.730/0004-VI/4/2005 hingewiesen.

Die Anforderungen an das Bäderpersonal sind sehr vielfältig. Im Bäderhygienegesetz ist gefordert, dass während des Badebetriebs eine Person genannt sein muss, die für die Wahrung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste insbesondere in hygienischer Hinsicht betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist. Gemäß ÖNORM EN 15288-2 ist durch den Betreiber im Zuge einer Risikobeurteilung die Anzahl der sowie die erforderlichen Kenntnisse der Bädermitarbeiter festzulegen.

Unter <https://www.austrian-standards.at/info-oenormen> finden Sie allgemeine Informationen zur Erstellung von Standards, ihrer Anwendung sowie der Bedeutung einiger spezifischer Benennungen und Regeln, nach denen ihr Inhalt erstellt wird.

Personenbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind im Sinne der Gleichstellung für alle Geschlechter aufzufassen bzw. auszulegen.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM legt Anforderungen an die Ausbildung von Bäderpersonal fest.

Es wird eine einheitliche modulare Ausbildung vorgegeben. Diese ÖNORM beinhaltet Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung, die Unterrichtsbereiche und die Lehrinhalte sowie an die Qualifikation von Lehrkräften.

Anforderungen an die Erste Hilfe und die Wasserrettung sind von dieser ÖNORM ausgenommen, da diese gemäß ÖNORM EN 15288-2 anlagenbezogen vom Betreiber festzulegen sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM EN 15288-2, *Schwimmbäder – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb*

ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024, *Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren (ISO/IEC 17024)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die Begriffe nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024 und die folgenden Begriffe:

3.1 Badeaufsicht
qualifizierte Person, die für die Einhaltung der Badeordnung bei Beckenbädern, Oberflächengewässern und Kleinbadeteichen verantwortlich sowie für die Sicherstellung der Ersten-Hilfe-Leistung zuständig ist

3.2 Badewart für Großanlagen
qualifizierte Person, die für die Badeaufsicht und die Betriebsführung von Großanlagen unter Berücksichtigung der technischen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekte zuständig ist

3.3 Badewart für Kleinanlagen
qualifizierte Person, die für die Badeaufsicht und die Betriebsführung von Kleinanlagen unter Berücksichtigung der technischen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekte zuständig ist

3.4 Badewart für Kleinbadeteiche
qualifizierte Person, die für die Betriebsführung der Badeanlage mit Kleinbadeteich unter Berücksichtigung der technischen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekte zuständig ist

3.5 Bädertechniker
qualifizierte Person, die für den Betrieb der Badewasser-Aufbereitungsanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen zuständig ist und nicht im direkten Kundenkontakt steht

3.6 Bademeister
qualifizierte Person, die für die Betriebs- und Personalführung bei Badeanlagen mit Beckenbädern und eventuell angeschlossener Wellnessanlage unter Berücksichtigung der technischen, ökonomischen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekte zuständig ist

3.7 Becken Schwimm- und Badebecken
Baukörper für Schwimm- und/oder Badezwecke, die für den gleichzeitigen Aufenthalt mehrerer Personen vorgesehen sind, sowie Landebecken für Wasserrutschen

3.8 Großanlage
Anlage mit zumindest einem Becken, welches eine Wasseroberfläche von über 200 m² aufweist

3.9 Kleinanlage
Anlage mit Becken, die eine Wasseroberfläche von jeweils höchstens 200 m² aufweisen

**3.10
Kleinbadeteich
KBT**

künstlich angelegter, gegenüber dem Grundwasser abgedichteter, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehener Teich, dessen Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und der zum Baden bestimmt ist

**3.11
Oberflächengewässer
OGW**

Badegewässer in einem offen liegenden Grundwasserkörper sowie Flüsse und Seen

**3.12
Saunawart**

qualifizierte Person mit oder ohne direktem Kundenkontakt, die für die Betriebsführung einer Wellnessanlage unter Berücksichtigung der technischen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekte zuständig ist

**3.13
Wellnessanlage**

Anlage mit einer oder mehreren Kammern, in der Überwärmung und Abkühlung einander abwechseln sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie Warmsprudelwannen und Becken, die gemäß gesetzlicher Vorgaben über keine Kreislaufführung verfügen müssen

Anmerkung 1 zum Begriff: Wellness-Kammern sind z. B. Sauna, Dampfbad, IR-Kabine. Nebeneinrichtungen sind z. B. Technik, Duschen, Sanitäräume.

4 Ausbildungsanforderungen

4.1 Gliederung der Ausbildung

Die Qualifikation des Bäderpersonals und der Hilfskräfte, die in der Badeanlage eingesetzt werden, ist vom Bäderbetreiber festzulegen. Die Festlegung hat anhand einer Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 zu erfolgen.

Je nach Art und Größe der Badeanlage können die Aufgabenbereiche des Bäderpersonals durch ein oder mehrere Personen abgedeckt werden.

Die Ausbildung ist wie folgt gegliedert:

- Badeaufsicht,
- Saunawart,
- Badewart:
 - Badewart für Kleinanlagen,
 - Badewart für Großanlagen,
 - Badewart für Kleinbadeteiche,
- Bädertechniker,
- Bademeister.

4.2 Lehrmodule – Unterrichtseinheiten

Für die modulare Ausbildung sind die Unterrichtseinheiten (UE) gemäß [Tabelle 1](#) vorgesehen.

Die einzelnen Lehrmodule haben zumindest die Lehrinhalte gemäß [Tabelle A.1](#) (siehe [Anhang A](#)) zu enthalten.

Eine Unterrichtseinheit kann sowohl theoretischen Unterricht als auch praktische Übungen beinhalten.

ANMERKUNG Eine Unterrichtseinheit (UE) dauert üblicherweise 50 Minuten.

Ausbildungsunterlagen sind den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen.

4.3 Stufenaufbau der Ausbildung

Die Ausbildung darf in Stufen erfolgen.

BEISPIEL Ausbildung zum Bademeister: Badeaufsicht – Badewart – Bademeister.

Abhängig von der vorangegangenen Ausbildung müssen fehlende Lehrmodule nachgeholt werden.

Die Ausbildung zum Bademeister kann erst nach einer 12-monatigen Praxis als Badewart oder Bädertechniker angetreten werden.

In **Tabelle 1** ist jeweils der Gesamtumfang der Unterrichtseinheiten unabhängig von der vorangegangenen Ausbildung dargestellt.

Tabelle 1 – Lehrmodule - Unterrichtseinheiten

Lehrmodul	Badeaufsicht	Saunawart ohne Kundenbetreuung	Saunawart mit Kundenbetreuung	Badewart für Kleinanlagen	Badewart für Großanlagen	Badewart für Kleinbadeteiche	Bädertechniker	Bademeister
1 Bäderhygiene – Grundlagen	2	2	2	2	2	2	2	2
2 Bäderhygiene – Vertiefung				2	2			2
3 Bäderhygiene und Betriebsführung								8
4 Physik und Chemie – Grundlagen	1	1	1	1	1	1	1	1
5 Physik und Chemie – Beckenbäder					4		4	4
6 Physik, Chemie und Biologie – KBT, OGW						4		4
7 Badewasseraufbereitung – Grundlagen	2			2	2		2	2
8 Badewasseraufbereitung – Vertiefung				2	2		2	2
9 Badewasseraufbereitung – Praktikum							8	8
10 Technische Anlagen – KBT						3		
11 Haustechnik – Grundlagen							4	4
12 Betriebsführung – Grundlagen			1	1	1	1	1	1
13 Betriebsführung, Betriebsüberwachung – Beckenbäder 1				3	3		3 ^a	3 ^a
13a Betriebsführung, Betriebsüberwachung – Beckenbäder 2					5			
14 Betriebsführung, Betriebsüberwachung – KBT, OGW						3		
15 Hygienische Betriebsführung – Grundlagen	2	2	2	2	2	2	2	2
15a Hygienische Betriebsführung – Becken				1	1		1	1
16 Hygienische Betriebsführung für Sauna und Wellness		2	2					2
17 Betriebsmanagement								5
18 Badeanlagen – Grundlagen	1			1	1	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Lehrmodul		Badeaufsicht	Saunawart ohne Kundenbetreuung	Saunawart mit Kundenbetreuung	Badewart für Kleinanlagen	Badewart für Großanlagen	Badewart für Kleinbadeteiche	Bädertechniker	Bademeister
19	Pflanzenpflege – KBT, OGW						8		
20	Sicherheit – Grundlagen	2	2	2	2	2	2	2	2
21	Sicherheit – Vertiefung							6	6
22	Kommunikation, Beschwerdemanagement – Grundlagen	4		4		4	4		4
23	Rechtliche Grundlagen und Normen 1	2	2	2	2	2	2		2
24	Rechtliche Grundlagen und Normen 2			2		2			2
25	Hydrobiologisches Praktikum						4		
26	Sauna- und Wellnesseinrichtungen – Technische Grundlagen		2	2				2	2
27	Sauna- und Wellnesseinrichtungen – Gesundheitliche Grundlagen		3	3					3
28	Aufgusstechniken			1					
	Gesamtsumme Unterrichtseinheiten (UE)	16	16	24	21	36	37	41	73
^a Eine weiterführende Unterweisung im Bereich Betriebsführung und Überwachung erfolgt im Zuge des Lehrmoduls 9 (Badewasseraufbereitung – Praktikum).									

4.4 Ausbildungsleitung

Institutionen, die Ausbildungen für Bäderpersonal nach dieser ÖNORM anbieten, haben eine fachliche Ausbildungsleitung zu nominieren. Diese fachliche Ausbildungsleitung hat sicherzustellen, dass die Ausbildung den in dieser ÖNORM festgelegten Mindestanforderungen entspricht und die zur Verfügung gestellten Ausbildungsunterlagen aktuell sind.

4.5 Lehrkräfte

Lehrkräfte haben entsprechende Fachkompetenz, eine einschlägige Ausbildung und eine berufliche Praxis vorzuweisen. Lehrkräfte müssen sich weiterbilden.

4.6 Anrechnung von Ausbildungen

Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen, die der Ausbildung zum Bäderpersonal gemäß dieser ÖNORM in Inhalt und Umfang gleichwertig sind, dürfen vom fachlichen Ausbildungsleiter angerechnet werden. Die Anrechnung befreit von der Teilnahme an den entsprechenden Lehrmodulen. Eine Anrechnung von Ausbildungszeiten ist auf dem Zeugnis anzuführen.

4.7 Methodik und Didaktik

Die Ausbildung hat sich an folgenden methodisch-didaktischen Grundsätzen zu orientieren:

- a) Methodenvielfalt, Praxisnähe und Anschaulichkeit;
- b) Förderung von Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Toleranz und Offenheit;
- c) Förderung des sozialen Lernens, einer aktiven Teilnahme am Unterricht und eines partnerschaftlichen Umgangs.

5 Prüfung

5.1 Voraussetzungen

In [Tabelle 2](#) sind die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung dargestellt.

Tabelle 2 — Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung

Voraussetzung	Badeaufsicht	Saunawart ohne/mit Kundenbetreuung	Badewart für Kleinanlagen	Badewart für Großanlagen	Badewart für Kleinschwimmbadeteiche	Bädertechniker	Bademeister
Mindestalter 18 Jahre	x	x	x	x	x	x	x
Identitätsnachweis	x	x	x	x	x	x	x
Mindestanwesenheit in Prozent	80	80	80	80	80	80	80

5.2 Prüfungsablauf

5.2.1 Allgemeines

Die Prüfung muss unter Aufsicht stattfinden und hat die Inhalte aller Lehrmodule zu umfassen. Die Prüfung kann in schriftlicher und/oder in mündlicher Form erfolgen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis der Prüfung ist von der Institution, welche die Ausbildung anbietet, aufzubewahren.

5.2.2 Beurteilung des Prüfungsergebnisses

Eine positive Gesamtbeurteilung ist nur dann möglich, wenn in allen Themenbereichen positive Ergebnisse erzielt wurden. Bei schriftlichen Prüfungen sind mindestens 50 % der Fragen richtig zu beantworten.

5.2.3 Wiederholungsprüfung

Für den Fall, dass der Auszubildende die Prüfung nicht bestanden hat, muss die Ausbildungsleitung darüber entscheiden, ob die gesamte Prüfung oder nur einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden müssen.

5.2.4 Prüfungszeugnis

Über eine abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, welches mindestens folgende Angaben zu umfassen hat:

- Ausbildungsstätte,
- Ausstellungsdatum,
- Name der geprüften Person,
- Name des Ausbildungsleiters,
- Art der Ausbildung (Stufen) mit Unterrichtseinheiten,
- Gesamtbeurteilung,
- geschäftsmäßige Unterfertigung.

Anhang A (normativ)

Lehrinhalte für die Ausbildung

In [Tabelle A.1](#) ist der Lehrplan für die verschiedenen Lehrmodule dargestellt.

Tabelle A.1 — Lehrplan

	Lehrmodul	UE	Mindestlehrinhalte
1	Bäderhygiene – Grundlagen	2	Bedeutung des Badens und Schwimmens für den Menschen, mögliche Gefahren für den Badegast, Badegast als Infektionsquelle, Bäderhygieneverordnung
2	Bäderhygiene – Vertiefung	2	mögliche Gefahren für den Badegast, Infektionsquellen und Krankheiten, Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten, Bäderhygienegesetz und Bäderhygieneverordnung, Badeordnung
3	Bäderhygiene und Betriebsführung	8	Reinigung und Flächendesinfektion, Gefährdung durch chemische und physikalische Einflüsse, Erstellung und Einhaltung der Hygienepläne
4	Physik und Chemie – Grundlagen	1	Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Wasserhärte, Qualitätsanforderungen an das Badewasser, Korrosion
5	Physik und Chemie – Beckenbäder	4	chemisch-physikalische und mikrobiologische Zusammenhänge und Reaktionen, Heil- und Thermalwasser, Kalk-Kohlensäuregleichgewicht, Oxidation und Reduktion
6	Physik, Chemie und Biologie – KBT	4	biologische und mikrobiologische Zusammenhänge, Gaslöslichkeit (z. B. CO ₂ , O ₂), Wasserhärte, pH-Wert, Sichttiefe und Nährstoffe
7	Badewasseraufbereitung – Grundlagen	2	Badewasserkreislauf, schematische Darstellung, Grundzüge der Wasseraufbereitung und der eingesetzten Chemikalien, Einrichtungen im Beckenbereich
8	Badewasseraufbereitung – Vertiefung	2	Beckendurchströmung (Beckenhydraulik), Anlagenteile der Wasseraufbereitung, Wasseraufbereitungsverfahren, Chemikalien zur Wasseraufbereitung
9	Badewasseraufbereitung – Praktikum	8	Wasserführung, Beckenrand, Überlauf, Ausgleichsbehälter, technische Einrichtungen der Wasseraufbereitungsanlage, Desinfektions- und Dosieranlagen, Wartungsarbeiten, Kosteneinsparung
10	Technische Anlagen – KBT	3	Grundlagen und Funktionsweisen
11	Haustechnik – Grundlagen	4	Heizung, Klima, Lüftung, Wasserver- und -entsorgung
12	Betriebsführung – Grundlagen	1	Badeordnung, Reinigung und Flächendesinfektion, Mikrobiologie, Gesundheitsgefährdung
13	Betriebsführung, Betriebsüberwachung – Beckenbäder 1	3	Flockung, Filtration, Desinfektion, pH-Wert-Regulierung, Wasserzusatz, Abwasser, Messung und Regelung, Dokumentation, Überwinterung, Maßnahmen im Störfall
13a	Betriebsführung, Betriebsüberwachung – Beckenbäder 2	5	Flockung, Filtration, Desinfektion, pH-Wert-Regulierung, Wasserzusatz, Abwasser, Messung und Regelung, Dokumentation, Überwinterung, Maßnahmen im Störfall
14	Betriebsführung, Betriebsüberwachung – KBT	3	Durchführung der vorgeschriebenen Qualitätskontrollen, Handhabung der Geräte, Führung des Betriebstagebuchs, tägliche Aufzeichnungen, Probenahme, Betriebsprobleme
15	Hygienemanagement – Grundlagen	2	Bestimmung von Badewasserparametern, Desinfektionsmittel, mikrobiologische Grundlagen, Erstellung und Einhaltung der Hygienepläne

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

	Lehrmodul	UE	Mindestlehrinhalte
15a	Hygienemanagement – Becken	1	hygienerrelevante Arbeiten im Bereich des Beckens (Beckenwand- und -bodenreinigung, Überlaufrinne, Ausgleichsbecken)
16	Hygienemanagement – Sauna und Wellness	2	hygienische Ausstattung, hygienische Betriebsweise, Reinigung und Desinfektion, Kontrolle der Anlage, Unterweisung der Mitarbeiter, Aufzeichnungspflicht
17	Betriebsmanagement	5	Kontrollpläne, Betriebstagebuch, Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2
18	Badeanlagen – Grundlagen	1	Beckenarten, Beckenkonstruktion und Beckeneinrichtung, Nebenanlagen
19	Pflanzenpflege – KBT	8	Pflanzenpflege und -schnitt im Jahresverlauf, Artenkenntnis und Bestimmung der maßgeblichen Pflanzen, Pflanzenkrankheiten, Algen, Schädlinge, Tiere im Teich
20	Sicherheitsmanagement – Grundlagen	2	Nutzungssicherheit, Erste-Hilfe-Maßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen, Umgang mit Chemikalien, Verhalten bei Störfällen (z. B. Brandalarm, Chloralarm, Ausfall von Anlagen)
21	Sicherheitsmanagement – Vertiefung	6	Schutzmaßnahmen für Badegäste und Mitarbeiter, Durchführung von Unterweisungen an Personen, Sicherheitsbestimmungen für Nebeneinrichtungen (z. B. Spiel- und Sportgeräte), Kontrolle der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen und deren Dokumentation
22	Kommunikations- und Beschwerdemanagement – Grundlagen	4	Umgang mit dem Badegast, Verständlichkeit von Informationen, Deeskalationsstrategien und Konfliktentschärfung, Kundeninformation bei Störungen im Betrieb
23	Rechtliche Grundlagen und Normen 1	2	Badeordnung, Verkehrssicherungspflicht, Bäderhygienegesetz und Bäderhygieneverordnung, Haftung, einschlägige ÖNORMEN
24	Rechtliche Grundlagen und Normen 2	2	einschlägige Gesetze und Verordnungen, Haftung
25	Hydrobiologisches Praktikum	4	innerbetriebliche Kontrolle, Wasser reinigende Organismen, Tiere und Pflanzen im und am Teich
26	Sauna- und Wellnessrichtungen – Technische Grundlagen	2	Arten von Wärmekabinen, Konstruktion und Materialien, technische Einrichtungen, Brandschutz und sicherheitstechnische Ausstattung, Wartung
27	Sauna- und Wellnessrichtungen – Gesundheitliche Grundlagen	3	Wirkung auf den menschlichen Organismus; gesundheitliche Voraussetzungen für den Saunabesuch, Wärme- und Wasserhaushalt, Ablauf eines Saunaganges, Fehlverhalten beim Saunabaden
28	Aufgusstechniken	1	Saunaaufgüsse: Funktion und Wirkung, Techniken, Showaufgüsse

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, AT-1045 Wien 373755b1-ff70-4934-a388-bd9a1beab7d1 als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2021-10-20. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.

Anhang B (informativ)

Empfehlungen für zusätzliche Ausbildungen – Erste Hilfe und Wasserrettungsmaßnahmen

Die in der [Tabelle B.1](#) angeführten Ausbildungen können in Abhängigkeit von der Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 als zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden. Die Intervalle von Auffrischkursen können entsprechend festgelegt werden.

Tabelle B.1 — Empfehlungen für zusätzliche Ausbildungen

Empfehlung	Badeaufsicht	Saunawart ohne/mit Kundenbetreuung	Badewart für Kleinanlagen	Badewart für Großanlagen	Badewart für Kleinbadeteiche	Bädertechniker	Bademeister
Wasserrettungsausbildung gemäß Erlass 704.730/0004-VI/4/2005, z. B. Helferschein, Retterschein.	x			x	x		x
Erste-Hilfe-Ausbildung ^a	x	x	x	x	x		x
^a 16-stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung.							

Literaturhinweise

- [1] ÖNORM EN 13451-1, *Schwimmbadgeräte – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*
- [2] ÖNORM EN 13451-2, *Schwimmbadgeräte – Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen*
- [3] ÖNORM EN 13451-3, *Schwimmbadgeräte – Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Ein- und Ausläufe sowie Wasser-Luftattraktionen*
- [4] ÖNORM EN 13451-4, *Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke*
- [5] ÖNORM EN 13451-5, *Schwimmbadgeräte – Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmbahnleinen und Trennseilanlagen*
- [6] ÖNORM EN 13451-6, *Schwimmbadgeräte – Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Anschlagplatten*
- [7] ÖNORM EN 13451-7, *Schwimmbadgeräte – Teil 7: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wasserballtore*
- [8] ÖNORM EN 13451-10, *Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte*
- [9] ÖNORM EN 13451-11, *Schwimmbadgeräte – Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für höhenverstellbare Zwischenböden und bewegliche Beckenabtrennungen*
- [10] ÖNORM EN 15288-1, *Schwimmbäder – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau*
- [11] ÖNORM M 5872, *Ausstattung von Badewasser-Aufbereitungsanlagen mit Mess- und Regelgeräten*
- [12] ÖNORM M 5879-1, *Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 1: Chlorgas-Anlagen*
- [13] ÖNORM M 5879-2, *Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 2: Anlagen zur Desinfektion und Oxidation durch Natriumhypochlorit-Lösungen*
- [14] ÖNORM M 5879-3, *Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 3: Chlordioxidanlagen*
- [15] ÖNORM M 5879-4, *Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 4: Elektrochemische Verfahren zur Erzeugung von desinfizierend wirkenden Chlorverbindungen vor Ort*
- [16] ÖNORM M 5879-5, *Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 5: Anlagen zur Dosierung von Calciumhypochlorit*
- [17] ÖNORM M 6215, *Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers von Hallen-, Frei- und Therapiebecken*
- [18] ÖNORM M 6216, *Schwimm- und Badebecken – Anforderungen an die Beckenhydraulik und die Wasseraufbereitung*
- [19] ÖNORM M 6217, *Schwimm- und Badebecken – Betriebseigene Überwachung, Wartung und vorbeugende Instandhaltung der Wasseraufbereitung*

- [20] ÖNORM M 6219-1, *Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarot-Kabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern – Teil 1: Sauna, Sauna in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen und Saunakammer mit geregelter Luftfeuchte*
- [21] ÖNORM M 6219-2, *Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarot-Kabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern – Teil 2: Infrarot-Kabinen*
- [22] ÖNORM M 6219-3, *Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarot-Kabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern – Teil 3: Dampf- und Warmluftkammern mit zusätzlicher Befeuchtung*
- [23] ÖNORM M 6219-4, *Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarot-Kabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern - Teil 4: Warmluftkammern ohne Befeuchtung*
- [24] ÖNORM M 6230, *Badegewässer – Anforderungen an die Wasserqualität, Untersuchung und Bewertung*
- [25] JGS. Nr. 946/ 1811, *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, idgF*
- [26] BGBl. Nr. 159/1960, *Straßenverkehrsordnung – StVO, idgF*
- [27] BGBl. Nr. 142/1969, *Berufsausbildungsgesetz, idgF*
- [28] BGBl. Nr. 254/1976, *Bäderhygienegesetz – BHygG, idgF*
- [29] BGBl. Nr. 450/1994, *ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, idgF*
- [30] BGBl. Nr. 194/1994, *Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, idgF*
- [31] BGBl. Nr. 892/1995, *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung – AEW Wasseraufbereitung, idgF*
- [32] BGBl. Nr. 378/1996, *Ausbildungsvorbehaltsgesetz, idgF*
- [33] BGBl. II Nr. 368/1998, *Arbeitsstättenverordnung – AStV, idgF*
- [34] BGBl. II Nr. 164/2000, *Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, idgF*
- [35] BGBl. II Nr. 321/2012, *Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, idgF*
- [36] Erlass 704.730/0004-VI/4/ 2005, *Bestimmungen für die „Österreichischen Schwimmerabzeichen“ (ÖSA) und die „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA) vom 4. Mai 2006 vom BKA*



Wichtige Informationen für Anwender von ÖNORMEN

Standards/Normen

Standards sind von Fachleuten erarbeitete Empfehlungen. Sie dienen dem Wohl und der Sicherheit aller und machen das Leben einfacher. Standards, wie z. B. ÖNORMEN, stehen für Qualität und damit für Vertrauen in Produkte und Leistungen.

Sie werden in Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt, legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren Kriterien für deren Überprüfung.

Aktualität des Normenwerks/Wissen um Veränderungen

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Standards/Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee regelmäßig auf Aktualität, Notwendigkeit sowie Zweckmäßigkeit überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Für den Anwender von Standards/Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, um sicherzustellen, dass Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen und Prozesse den aktuellen Markterfordernissen entsprechen.

Austrian Standards International bietet kundenspezifische Lösungen für ein professionelles Standards-Management.

Informationen über die Angebote von Austrian Standards finden Sie hier:

**[http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/
standards-professionell-managen/](http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/standards-professionell-managen/)**

Internationale und ausländische Standards

Bei Austrian Standards können Sie auch Internationale Normen (ISO) beziehen, ebenso nationale Normen und Regelwerke aus anderen Ländern und Dokumente anderer in- und ausländischer Organisationen, die Regeln veröffentlichen.

Weiterbildung und Know-how-Transfer

Austrian Standards bietet zahlreiche Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten rund um Standards: Fachliteratur zu einzelnen Standards, Seminare, Lehrgänge oder Fachkongresse. Autorinnen/Autoren und Vortragende wirken oft selbst an der Entwicklung der Standards mit und vermitteln Informationen und Know-how aus erster Hand. Mehr dazu auf:

**<http://www.austrian-standards.at/fachliteratur>
<http://www.austrian-standards.at/seminare>**

Kontakt

Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

E-Mail: service@austrian-standards.at

Austrian Standards

Heinestraße 38

1020 Wien

Österreich

www.austrian-standards.at

ISO 9001:2015